

5. Fall

Themen: „Die Prozessbausteine“

Fälle:

- Der geparkt abgestellte PKW des A wird von einer anderen Person mit einem PKW auf Grund eines Fahrfehlers erheblich beschädigt; diese begeht jedoch Fahrerflucht. A kann Zeugen ausforschen, die das behördliche Kennzeichen des PKW notiert haben und findet so die zuständige Haftpflichtversicherung B und die der Zulassungsbehörde bekannt gegebene Adresse des Halters C heraus. Da die Versicherung über schlichte Aufforderung sowie ein nachfolgendes Anwaltsschreiben mit kurzer, unter Berücksichtigung des Postlaufes etwa einwöchiger Fristsetzung („bis zum 18. November 2015 *valuta* einlangend auf meinem Anderkonto“) bloß hinhaltend agiert und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht bevorschusst, erteilt A seinem Rechtsanwalt X am 23. November den Auftrag, Klage gegen B und C vorzubereiten und am 25. November den Klagsauftrag. X gibt die Klage nach einem Blick in sein *online-banking*-System am Abend des 25. November zur Post, sie langt am Morgen des 27. November bei Gericht ein. Am 26. November langt der zunächst geforderte Betrag auf dem Konto des Anwalts ein; am selben Tag geht ihm auch ein Schreiben der B zu, wonach sie den Betrag „unpräjudiziell, und lediglich für den Fall des Abschlusses eines abschließenden Generalvergleiches über diese Summe“ zur Anweisung bringe. Im Einspruch gegen den Zahlungsbefehl beruft sich B auf Erfüllung vor Klagseinbringung, C, der angibt, von der Versicherung kontaktiert worden zu sein, wendet ein, er hätte über außergerichtliche Aufforderung die Forderung des A jedenfalls anerkannt und erfüllt.

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus kostenrechtlicher Sicht. Wie sollten die beteiligten Personen (RichterIn, Rechtsanwalt des A, A, B, C) weiter agieren?

- C beantragt zeitgleich mit seinem Einspruch die „Gewährung der Verfahrenshilfe in vollem Umfang“ wegen Vermögenslosigkeit, schließt eine Bestätigung des AMS an, wonach er „derzeit arbeitslos sei“ und begründet seinen Antrag inhaltlich damit, dass die Klage des A (auch) gegen ihn mutwillig sei, weil er ohnehin haftpflichtversichert sei, und A sich an die Versicherung halten solle, die sicherlich solventer sei als er.

Wie reagieren Sie als RichterIn darauf? (Welche verschiedenen Aspekte der Verfahrenshilfe sind angesprochen, wie sind diese zu beurteilen?)

- Der an C gerichtete Zahlungsbefehl langt am Tag nachdem die RichterIn/der Richter eine Tagsatzung anberaumt hat und die entsprechenden Ladung verfügt hat, mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt verzogen“ bei Gericht ein. Der Rechtsanwalt des A beantragt telephonisch, auch noch die Zeugen D und E zu laden; er gibt zu den Adressen befragt an, dass D „im

Landwirtschaftsministerium arbeite“ und dass E „in Wien wohne; das Gericht werde seine Adresse sicherlich leicht aus dem ZMR erheben können“.

Wie reagieren Sie als RichterIn darauf? Spielt es eine Rolle, dass C bereits Einspruch erhoben hat? Zufälligerweise ist E Partei in einem anderen in ihrer Abteilung geführten Verfahren, in dem er vom Rechtsanwalt Z vertreten wird. Können sie/werden Sie ihm eine Ladung zustellen? Wenn ja: wo?

- In der Tagsatzung nuschelt der Richter in sein Diktiergerät. Der Anwalt Y der Haftpflichtversicherung B beantragt nach mehreren Bitten, lauter und deutlicher zu diktieren, die Beziehung eines Schriftführers und bietet an, dass notfalls auch sein zur Ausbildung anwesender Rechtsanwaltsanwärter, der ein ganz hervorragender Rechtspraktikant gewesen sei, dies übernehmen könne. C hat den Eindruck, dass seine Aussage verkürzend protokolliert wurde und nimmt sich vor, das Protokoll später ganz genau zu lesen. Tatsächlich hat er in zwei Punkten etwas auszusetzen. Auch A liest das Protokoll und macht seinen Rechtsanwalt nach Zustellung des Protokolls darauf aufmerksam, dass in der Aussage des D ganze Passagen fehlen bzw. mit „...“ vermerkt sind, die seiner Ansicht nach sehr wohl vom Richter diktiert wurden. D hätte gerne ein Protokoll „als Andenken“ an seinen ersten Auftritt bei Gericht.

Wie setzen Sie in den verschiedenen Rollen ihre Vorstellungen optimal durch? Was sollten Sie anders machen? Wie reagieren Sie als RichterIn auf die unterschiedlichen Anträge und Wünsche?

- A bringt beim Bezirksgericht X eine Klage ein. Das Gericht stellt ihm die Klage „gemäß § 432 Abs. 3 ZPO“ mit dem Auftrag zurück, die Klage nach Bestellung eines Rechtsanwalts neuerlich einzubringen. A, der nach der Lektüre der §§ 26 ff ZPO nicht erkennen kann, weshalb er sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen soll, sucht am nächsten Donnerstag das Bezirksgericht auf, wo er die Klage neuerlich zu Protokoll geben will, andernfalls er ein Rechtsmittel zu erheben wünscht, und für das Verfahren an sich, jedoch zur Erhebung des Rechtsmittels insbesondere einen Rechtsanwalt im Rahmen der Verfahrenshilfe beantragen möchte. „Der Rechtsanwalt könne nicht so teuer sein, weil er ja nur die bereits vorhandene Klage unterschreiben müsse.“

Sie sind der Ansprechpartner von A bei Gericht. Was teilen Sie ihm mit, wie gehen Sie vor?